

### **3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** **(öffentlich)**

Beginn: 17:00 Uhr      Ende: 20:40 Uhr  
Sitzungstag:              5. Juli 2021  
Sitzungsort:              Veranstaltungssaal am Hasenberg,  
Feuersteinstraße 11a

Anwesend:

**Vorsitzende:**

Meyer, Christiane

**Ausschussmitglied**

Dörfler, Brigitta  
Götz, Johannes  
Götz, Sebastian  
Hübschmann, Bernhard  
Hutzler, Andrea  
Löser, Susanne  
Müller, Antje  
Schmeußer, Rainer

**Stellvertreter**

Obenauf, Johannes              Vertretung für Herrn Christopher Herbst

**Schriftführer:**

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

**Ausschussmitglied**

Herbst, Christopher

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss ordnungsgemäß geladen und beschlussfähig ist. Sie begrüßt Stadtrat Johannes Obenauf als Vertreter für Stadtrat Christopher Herbst. Sie informiert, dass Stadtrat Johannes Götz später kommt.

**1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift**

**1.1. Tagesordnung**

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

**1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.02.2021**

Die Niederschrift der Sitzung vom 22.02.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

**2. Information der Bürgermeisterin**

**1. Information über die Beschlüsse in der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Ebermannstadt vom 09.11.2020**

**1.1. Feuerwehrwesen: Persönliche Schutzausrüstung, Anschaffung von Watex-Jacken – Auftragsvergabe**

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag von 142 Watex-Jacken an die Firma Nespor zum Angebotspreis von 36.584,88 € zu vergeben.

**1.2.2 Darlehen der Ebermannstadt, Umschuldung nach Ablauf der Zinsbindung - Ermächtigug der Kämmerei**

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Darlehensumschuldung in Höhe von 570.000,00 € nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen (mind. 3 Angebote). Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Vergabe in Kenntnis zu setzen.

Die Kreditaufnahme wurde mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einen Zinssatz von 0,03 % vorgenommen.

**1.3. Darlehen der Stadt Ebermannstadt für Baulanderwerb, Neuaufnahme – Auftragsvergabe**

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Darlehen in Höhe von 850.000,00 € an die DZ HYP zu einem Zinssatz von 0,00 % zu vergeben.

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**2. Information über den Inhalt der im Nachgang stattfindenden nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses am 05.07.2021**

2.1. Heimatismuseum Ebermannstadt, Umrüstung Innenbeleuchtung auf LED-Technik - Auftragsvergabe

**3. Sonderförderprogramm „Innenstädte beleben“ – Förderquote 80%**

Unter Berücksichtigung der Bewerbungsfrist vom 10.06.2021 hat die Stadt Ebermannstadt folgende Projekte angemeldet:

- Innenstadtmanagement inkl. Leerstandmanagement 2022 – 2024
- Marktwesen (Verbesserung der Infrastruktur und Sicherheit) mit Erneuerung und Erweiterung der Stromversorgung auf dem Marktplatz, an der Hauptstraße, am Kapellenplatz und im Unteren Scheunenviertel, sowie die Anschaffung mobiler Poller zur Straßensperrung
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Solarbench, Seniorenbänke, Bücherschrank, LED-Weihnachtsbeleuchtung Marktplatz)
- Vorübergehende Anmietung von Leerständen für Nachnutzungen
- Festveranstaltung nach Beendigung Corona-Lockdown
- Digitale Infosteile
- Erwerb Fahrradbox für E-Rikscha

Es handelt sich um eine Bedarfsmitteilung. Im Vorfeld der Erstellung eines Förderantrags wird der Stadtrat entsprechend eingebunden.

**4. Zuschussantrag SV Moggast für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik**

Der SV Moggast hat die Verwaltung schriftlich über das Vorhaben „Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik“ informiert und einen Zuschussantrag eingereicht.

Der Kämmerer informierte den Vorstand des SV Moggast über mögliche Förderprogramme und steht weiterhin beratend zur Verfügung. Nach Abschluss der Maßnahme wird die Finanzsituation geprüft und gemäß Geschäftsordnung über den Zuschussantrag entschieden.

**3. Berichte der sozialen bzw. öffentlichen Einrichtungen**

**3.1. Jugendarbeit/Fairtradetown (Referentin: Jugendpflegerin Frau Drummer)**

**Ausgangslage:**

Die Jugendpflegerin der Stadt Ebermannstadt, Frau Corinna Drummer, informiert über die Jugendarbeit im Stadtgebiet Ebermannstadt. Sie erläutert u.a. den Sachstand der Projekte „Einrichtung eines Jugendtreffs am Kirchenplatz 4“ und „Titelerneuerung Fairtradetown Ebermannstadt“.

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Die Jugendpflegerin, Frau Corinna Drummer, stellt mit einer Präsentation ihren Tätigkeitsbereich vor. Die Präsentation ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme.

**3.2. Seniorenvertretung 55+ (Referent: Seniorenbeauftragter Herr Mehrer)**

**Ausgangslage:**

Der Vorsitzende der Seniorenvertretung Ebermannstadt 55+, Herr Wolfgang Mehrer, informiert über Veranstaltungen, Projekte des abgelaufenen Jahres, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Pandemie. Er gewährt auch einen Ausblick auf geplante Maßnahmen.

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Der Vorsitzende der Seniorenvertretung Ebermannstadt 55+, Herr Wolfgang Mehrer, stellt den Tätigkeitsbereich vor. Dabei wird insbesondere auf den Erwerb der E-Rikscha hingewiesen. Die Präsentation ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme.

**3.3. Kulturkreis Ebermannstadt e. V. - VHS der Stadt Ebermannstadt (Referenten: Vorsitzende + stv. Vorsitzende Frau Rauch und Frau Thiem)**

**Ausgangslage:**

Die Vorsitzenden des Kulturkreises Ebermannstadt e. V., Frau Gabriele Thaller-Rauch und Frau Gabriele Thiem, berichten über Vorträge, Konzerte und Exkursionen des abgelaufenen Jahres, über die Thematik Corona und gewähren einen Ausblick auf die geplanten Veranstaltungen.

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Frau Thaller-Rauch bedankt sich bei der Vorsitzenden, dass sich erstmalig der Kulturkreis Ebermannstadt e. V. in einem Gremium der Stadt Ebermannstadt vorstellen darf. Im Rahmen ihres Vortrages weist sie daraufhin, dass Erwachsenenbildung eine Pflichtaufgabe der Stadt Ebermannstadt ist. In dem Zusammenhang wurde der Wunsch nach einem Kulturretat angesprochen. Zur finanziellen Unterstützung von Kulturveranstaltungen verweist 2. Bürgermeister Rainer Schmeuß auf das neu aufgelegte Programm der Stadt Ebermannstadt zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit. In Anschluss stellt die stv. Vorsitzende, Frau Gabriele Thiem, die Kulturarbeit des Kulturkreises vor.

Die Vorträge von Frau Thaller Rauch und Gabi Thiem sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme.

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**3.4. Heimatmuseum (Referent: Vorsitzender des Museumsbeirates Dr. Franze)**

**Ausgangslage:**

Der Vorsitzende des Museumsbeirates, Herr Dr. Manfred Franze, informiert über die Arbeit des Heimatmuseums im Allgemeinen und die Sonderausstellungen aus der jüngeren Vergangenheit im Besonderen.

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Im Rahmen des Vortrages weist Herr Dr. Franz daraufhin, dass im Jahr 2022 der Museumsbeitrag seit 30 Jahren tagt und im Jahr 2023 das Heimatmuseum sein 100.-jähriges Bestehen feiert.

Der Vortrag von Herrn Dr. Manfred Franze ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme.

**3.5. Touristinformation 2019/2020 (Referentin: Leiterin Frau Theiler)**

**Ausgangslage:**

Die Leiterin der Touristinformation der Stadt Ebermannstadt, Frau Angela Theiler, stellt den Jahresbericht der Jahre 2019 und 2020 für den Tätigkeitsbereich der Touristinformation vor.

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Die Leiterin der Touristinformation der Stadt Ebermannstadt, Frau Angela Theiler, stellt ihren Tätigkeitsbericht vor. Dabei schlägt sie u.a. mögliche Veranstaltungen vor, die im Rahmen des Städtejubiläums 2023 umgesetzt werden könnten. Die Präsentation ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Hinweis der Verwaltung:**

Inzwischen wurde auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.03.2021 die Erstellung eines Tourismuskonzeptes an die tourismusplan b GmbH vergeben. In der für die touristischen Leistungsträger weniger ausgelasteten Nachsaison wird die Konzeptarbeit aufgenommen. Ein erstes Auftaktgespräch ist im November geplant. Die Fertigstellung und Verabschiedung soll im Jahr 2022 im Stadtrat erfolgen. Die Verwaltung wird rechtzeitig über die weitere Vorgehensweise und Beteiligungsformate informieren.

**Beschluss:**

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme.

**4. Haushalt 2021 der Stadt Ebermannstadt - Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2021**

**Ausgangslage:**

Im Rahmen der Sitzung stellt Kämmerer Wolfgang Krippel Eckdaten der aktuellen Entwicklung des Haushaltsplanes 2021 vor.

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des aktuellen Haushaltes einschl. Corona-Thematik vor. Der Finanzbericht ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Dies dient dem Haupt- und Kulturausschuss zur Kenntnisnahme.

**4.1. Kanalsanierung und Straßenbau Buckenreuth - Mittelbereitstellung**

**Ausgangslage:**

Im Rahmen der Abrechnung der Maßnahmen der Kanalsanierung und der dazugehörenden Straßenbaumaßnahmen im Stadtteil Buckenreuth liegen Mehrkosten von ca. 150.000,00 € vor. Die Mehrkosten sind durch vorliegende geprüfte Nachträge belegt und werden gem. Geschäftsordnung dem Gremium in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschuss vom 12.07.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Allerdings sind zunächst die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bei den Mehrkosten von 150.000,00 € handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben gem. Art. 66 GO. Diese sind unabweisbar und unerheblich. Die Mehrkosten könnten wie folgt gedeckt werden:

- Mehreinnahmen Straßenausbaupauschale in Höhe von 42.000,00 €
- Mehreinnahmen Gewinnausschüttung Stadtwerke Ebermannstadt GmbH  
100.000,00 €
- Minderausgaben Erneuerung Stromfestplatzverteilerin Höhe von 20.000,00 €

Nach Abschluss der Baumaßnahme betragen die Gesamtkosten der Kanalsanierung und des Straßenbaus voraussichtlich 2.775.000,00 €.

Die anteiligen Kosten für den Straßenbau und die Kanalsanierung können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Diese Aufteilung ist vom ausführenden Ingenieurbüro noch nicht vorgenommen worden. Die Straßenbaukosten im Bereich des Kanalgrabens werden deshalb zunächst vollständig der Kostenstelle Kanalsanierung zugeordnet.

**Hinweis der Kämmerei:**

Im Haushalt 2021 sind für die Baumaßnahme Buckenreuth Mittel in Höhe von 225.000,00 € bereitgestellt. Aufgrund des Bausachstandes war davon auszugehen, dass im Jahr 2021 nur noch Kosten für den Bereich Straßenbau abgerechnet werden. Im Jahr 2021 sind auch Kosten für die Kanalsanierung angefallen. Da – wie bereits erwähnt – eine Kostenaufteilung nach Straße und Kanal zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden kann, dient der vorhandene Ansatz zur Deckung von Straßen- und Kanalbaumaßnahmen.

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Die Vorsitzende und der Kämmerer stellen den Sachverhalt vor. Es bestehen keine Nachfragen.

**Beschluss:**

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 150.000,00 € zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben der Kanalsanierung und des Straßenbaus im Stadtteil Buckenreuth gem. Art. 66 GO bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**4.2. Sportzentrum Ebermannstadt, Generalsanierung - Mittelbereitstellung**

**Ausgangslage:**

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses „Generalsanierung Sportzentrum“ hat der Stadtrat am 05.10.2020 die Verwaltung beauftragt, die Anträge auf Erhalt von Zuweisungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im Bereich Schulsport und Barrierefreiheit zu stellen.

Als Grundlage für die Erstellung der Anträge waren Kostenberechnungen der ausführenden Planungsbüros (Hochbau, Sanitär, Elektro: Leistungsphase 3 – Auftragsvergabe 08.02.2021 Bau- und Umweltausschuss) notwendig. Weiterhin wurden eine Tragwerksplanung, eine Brandschutzprüfung und eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt.

Im Haushalt 2021 der Stadt Ebermannstadt sind einschl. Haushaltsresten Mittel in Höhe von 79.407,08 € eingestellt. Nach Zahlung der eingereichten Rechnungen der Leistungsphasen 1 – 2 stehen zum Stand 23.06.2021 noch Mittel in Höhe von 33.511,21 € zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Zahlungen der Planungsbüros und für die Erstellung der Gutachten sind Mittel in Höhe von ca. 130.000,00 € notwendig. Es liegen somit Mehrkosten von ca. 100.000,00 € vor.

Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben gem. Art. 66 GO. Diese sind unabweisbar und unerheblich. Die Mehrkosten könnten wie folgt gedeckt werden:

- Minderausgaben Fahrzeugbeschaffung Grünbereich 214.500,00 € (keine Anschaffung eines Multifunktionsgeräteträgers im Jahr 2021)

**Hinweis der Kämmerei:**

Die Gesamtkosten der Generalsanierung belaufen sich nach aktueller Planung einschl. Kostensteigerung auf 3.632.185,00 €. Dabei beträgt der FAG-Anteil 1.823.180,00 €. Für die ungedeckten Restkosten von 1.809.005,00 € wird ein erneuter Antrag im Rahmen der beiden Förderprogramme für Sportstätten gestellt.

Der FAG-Antrag wurde bereits gestellt. Die Verwaltung geht von einer Bearbeitungsdauer von etwa einem Jahr aus. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird in der Regel nicht erteilt. Im Fall der Bewilligung werden die Planungskosten anteilig durch den Fördergeber erstattet (16% der Gesamtkosten für Baunebenkosten).

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Die Vorsitzende und der Kämmerer stellen den Sachverhalt vor. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der FAG-Zuwendungen die Baunebenkosten pauschal mit 16% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Somit wird ein Teil der bisherigen Planungskosten erstattet. Es bestehen keine Nachfragen.

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 100.000,00 € zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben bei der Generalsanierung Sportzentrum Ebermannstadt gem. Art. 66 GO bereitzustellen

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**4.3. Mehrzweckgebäude Hasenbergzentrum (Interimslösung) - Mittelbereitstellung**

**Ausgangslage:**

Für die Sanierung des Mehrzweckgebäudes Hasenbergzentrum wurden in den Jahren 2019 - 2021 Gesamtmittel in Höhe von 511.200,00 € veranschlagt. Aufgrund einer fehlerhaften Betitelung der Maßnahme auf den Honorarrechnungen des Ingenieurbüros wurden Kosten in Höhe von 39.440,00 € auf die Kostenstelle „Generalsanierung Kita St. Marien“ verbucht. Mit Berichtigung der Fehlbuchungen ist der Ansatz für die Sanierung des Interimsgebäude aktuell um 25.121,35 € überschritten.

Begründet werden die Mehrkosten u.a. aufgrund von Nachträgen in Gesamthöhe von 30.900,69 € in den Bereichen Schlosserarbeiten, Trockenbau, Türen, Innenausstattung, und Elektroinstallation. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Rechnungen sind noch Mittel in Höhe von ca. 25.000,00 € notwendig. Es liegen somit Mehrkosten in Höhe von 50.000,00 € vor.

Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben gem. Art. 66 GO. Diese sind unabweisbar und unerheblich. Die Mehrkosten werden wie folgt gedeckt:

- Minderausgaben Fahrzeugbeschaffung Grünbereich 214.500,00 € (Keine Anschaffung eines Multifunktionsgeräteträgers im Jahr 2021 – abzgl. Mittelbereitstellung von 100.000,00 € Sanierung Sportzentrum)

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Die Vorsitzende und der Kämmerer stellen den Sachverhalt vor. Es bestehen keine Nachfragen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 50.000,00 € zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben bei der Sanierung des Mehrzweckgebäudes Hasenbergzentrum (Interimslösung) gem. Art. 66 GO bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

**5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) - Empfehlung an Stadtrat**

**Ausgangslage:**

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Ebermannstadt 2014 - 2017 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband darauf hingewiesen, dass im Bereich Bestattungswesen eine Gebührenkalkulation vorzunehmen ist, um einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben.

Aufgrund dieser Empfehlung wurde am 25.07.2018 der Auftrag für die Erstellung eines Anlagenachweises und der Durchführung einer Gebührenkalkulation an das Büro Dr. Schulte & Röder Kommunalberatung erteilt.

Mit Erstellung des Anlagenachweises wurden im Jahr 2020 erstmalig die kalkulatorischen Kosten in Höhe von 20.319,53 € veranschlagt. Die bisherigen Grabgebühren wurden nicht nach den Vorgaben des Art. 8 KAG errechnet. Dies hat zur Folge, dass die Höhe der neu errechneten Gebühren teilweise ansteigen (siehe Anlage „Gebührenübersicht vorher – nachher“).

Die Friedhofsgebühren sind besondere Entgelte und sind gem. Art. 62 GO noch vor den Steuern zur Finanzierung des Haushaltes einzusetzen. Dabei sollen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG die Friedhofbenutzungsgebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Ein Verzicht auf angemessene Entgelte schmälert die allgemeine Finanzlage der Kommune nachhaltig.

#### Gebührenkalkulation

Mit der Neufassung der Friedhofsatzung werden alle städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet Ebermannstadt zu einer Einrichtung zusammengefasst. Dies hat zur Folge, dass bei der Kalkulation der einzelnen Grabarten nur noch eine Gebühr festgelegt wird.

Für die Gebührenkalkulation sind als Bemessungszeitraum die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 herangezogen worden. Dabei wurden für diesen Zeitraum die laufenden Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten aus dem Anlagenachweis ermittelt.

Die Ausgaben unterteilen sich nach Gemeinkosten, Einzelkosten und kalkulatorischen Kosten. Zur Berechnung der Grabgebühren und der Leichenhausnutzungsgebühren werden mit Hilfe einer modifizierten Äquivalenzziffernkalkulation die Kosten über den Verteilungsmaßstab Grabgrößen und Grabplätze verteilt. Im Rahmen der Sitzung wird die Kalkulation von Kämmerer Wolfgang Krippel vorgestellt.

Bei der aktuellen Kalkulation der Benutzungsgebühren sind nur die zur Zeit anfallenden Betriebskosten berücksichtigt. Paramter zur Berücksichtigung von künftigen Kostensteigerungen sind nicht einkalkuliert. Um hohe Kostenunterdeckungen möglichst vorzubeugen, empfiehlt das Büro die Gebührenhöhe den veränderten Betriebskosten anzupassen und eine Neukalkulation spätestens alle vier Jahre vorzunehmen.

#### Entwurf Friedhofgebührensatzung:

### **Friedhofsgebührensatzung**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

**Satzung  
der Stadt Ebermannstadt  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
  - (a) Grabgebühren (§ 2)
  - (b) Bestattungsgebühren (§ 3)
  - (c) sonstige Gebühren (§ 4)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Stadt kann in Höhe der geduldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2**  
**Grabgebühren**

- 1. Friedhöfe in Ebermannstadt, Niedermirsberg, Rüssenbach und Wohlmuthshüll**
- 1.1 Familiengräber (Wahlgrabstätten)**  
Benutzungsdauer 25 Jahre

|                                    |                                |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Einzeltiefgrabstätte               | 1.159,00 € (46,36 € pro Jahr)  |
| Familiertiefgrabstätte (2-stellig) | 2.318,00 € (92,72 € pro Jahr)  |
| Familiertiefgrabstätte (3-stellig) | 3.477,00 € (139,08 € pro Jahr) |
| Gruft                              | 3.228,00 € (129,12 € pro Jahr) |
- 1.2 Kindertiefgrabstätte**  
Benutzungsdauer 12 Jahre

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | 263,00 € (21,92 € pro Jahr) |
|--|-----------------------------|
- 1.3 Urnenerdgräber (FH Ebermannstadt)**  
Benutzungsdauer 10 Jahre

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | 229,00 € (22,90 € pro Jahr) |
|--|-----------------------------|

  

|                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| Urnenerdgräber (FH Niedermirsberg) | 741,00 € (74,10 € pro Jahr) |
| Benutzungsdauer 10 Jahre           |                             |
- 1.4 Urnenwand (Gedenkegarten)**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | 870,00 € (87,00 € pro Jahr) |
|--|-----------------------------|
- 1.5 Urnenerdröhren**

|             |                             |
|-------------|-----------------------------|
| für 2 Urnen | 601,00 € (60,10 € pro Jahr) |
| für 4 Urnen | 863,00 € (86,30 € pro Jahr) |

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

|     |                                                                  |                                     |
|-----|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1.6 | Urnennische (Kolumbarium)                                        | 478,00 € (47,80 € pro Jahr)         |
| 1.7 | <b>Zusätzliche Kosten bei Nutzung des s.g. Grabhüllesystems</b>  |                                     |
|     | - Grabhülle (normales Grab)                                      | 930,00 €*<br>1.000,00 €*<br>85,00 € |
|     | - Grabhülle (doppeltiefes Grab)                                  |                                     |
|     | * Zuzüglich anfallende Arbeitszeit pro angefangene Arbeitsstunde |                                     |

**§ 3**  
**Bestattungsgebühren**

|     |                                                                                      | Kinder ab der Vollendung des 8. Lebensjahres und Erwachsene<br>Euro | Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres<br>Euro |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1.  | Leichenhausbenutzungsgebühr pro Tag                                                  | 169,00 €                                                            | 169,00 €                                              |
| 2.  | Sargschmücken bei Stellung der Blumen                                                | 18,00 €                                                             | 9,00 €                                                |
| 3.  | Benutzung der Kühltruhe je angefangene 24 Stunden                                    | 59,00 €                                                             | 59,00 €                                               |
| 4.  | Grabherstellung einschl. Tätigkeiten der Totenfeier                                  |                                                                     |                                                       |
| 4.1 | Ausheben und Schließen des Grabes einschl. Erdabfuhr                                 | 895,00 €                                                            | 286,00 €                                              |
| 4.2 | Zuschlag für Tieferlegung, mindestens 2,40 m                                         | 325,00 €                                                            | 0,00 €                                                |
| 4.3 | Urnenbeisetzung im Erdgrab                                                           | 153,00 €                                                            | 153,00 €                                              |
| 4.4 | Beisetzen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand oder Urnenerdröhre                    | 71,00 €                                                             | 71,00 €                                               |
| 4.5 | Auflösung Urnennische im Kolumbarium / Urnenwand                                     | 126,00 €                                                            | 126,00 €                                              |
| 4.6 | Bereitstellung und Vorbereitung des Sarges/der Urne zur Aussegnung oder Beerdigung   | 87,00 €                                                             | 87,00 €                                               |
| 4.7 | Für das etwaige Entfernen eines Grabhügels einschl. Entsorgung der Kränze und Blumen | 250,00 €                                                            | 150,00 €                                              |

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

**§ 4**  
**Sonstige Gebühren**

**2. Zuschläge**

|     |                                                                                           |                                                      |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 2.1 | Samstagszuschlag                                                                          | 50 v.H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Nr. 4          |
| 2.2 | Sonn- und Feiertagszuschlag                                                               | 100 v.H. der an diesen Tagen anfallenden Tätigkeiten |
| 2.3 | Nachzuschlag für Tätigkeiten nach 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr                                  | 80 v. H. für die anfallenden Tätigkeiten             |
| 2.4 | Freitagszuschlag nach 13:00 Uhr                                                           | 20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Nr. 4         |
| 2.5 | Zuschlag für unvorhersehbare Arbeiten nach Absprache mit der Stadt                        | pro angefangene Arbeitsstunde 65,00 €                |
| 2.6 | Bei notwendigem Erdaustausch, nach Absprache mit der Stadt und dem Bestattungsunternehmen | 480,00 €                                             |
| 2.7 | Zuschlag für Ausgrabungen (Exhumierung), Umbettungen                                      |                                                      |
|     | - bei intaktem Sarg                                                                       | 2.200,00 €                                           |
|     | - bei zerstörtem Sarg                                                                     | 2.800,00 €                                           |
| 2.8 | Stellung von Sargträgern bei Exhumierungen (pro Person)                                   | 75,00 €                                              |
| 2.9 | Umbettung (Tieferlegung) innerhalb des gleichen Grabes, je Umbettung (Tieferlegung)       | 3.200,00 €                                           |

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Stadt Ebermannstadt erteilt hat,
  - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

- b) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Stadt Ebermannstadt,
- c) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2013 in der Fassung der 3. Satzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Ebermannstadt, den 16.07.2021

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Anhand einer Präsentation stellt Kämmerer Wolfgang Krippel die Notwendigkeit und die Berechnung der neuen Friedhofsbenutzungsgebühren vor. Die Präsentation ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Im Rahmen der Nachbesprechung des Satzungsentwurfes wurden auf redaktionelle Fehler hingewiesen.

Die redaktionellen Hinweise werden im neuen Satzungsentwurf berücksichtigt. Weiterhin wurde bei der Ermittlung der Bemessungseinheiten festgestellt, dass bei der Tabelle C 1 „Erstbelegungen“ die Urnenerdgräber im Friedhof Ebermannstadt möglicherweise mit einer fehlerhaften Nutzungsdauer berechnet wurden. Die Verwaltung wird daraufhin gebeten, dies mit dem zuständigen Fachbüro zu klären und gegebenenfalls zu berichtigen. Sollte sich der Fehler bestätigen, hat dies Auswirkungen auf alle Grabartgebühren.

Die Nachfrage zu den Entsorgungskosten beim Grabhüllensystem nach Ablauf der Ruhefrist und Auflösung des Erdgrabes kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt werden. Es handelt sich hierbei um ein neues Bestattungshilfsmittel und daher sind noch keine Vergleichswerte vorhanden. In der aktuellen Kalkulation sind keine Entsorgungskosten eingerechnet.

Die Gebühren für das Grabhüllensystem wurden angepasst, da der Hersteller zum 01.06.2021 eine Preissteigerung vorgenommen hat.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ebermannstadt gem. Vorschlag der Verwaltung zu erlassen. Im Vorfeld der Abstimmung wurde bei der Berechnung der Bemessungseinheit für die Urnenerdgräber im Friedhof Ebermannstadt ein möglicher Fehler festgestellt, der seitens der Verwaltung mit dem zuständigen Fachbüro zu klären und gegebenenfalls zu berichtigen ist.

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

**6. Umsetzung der Vorgabe des Bundesfinanzministerium bei Stundungsanträgen und Vollstreckungsmaßnahmen – Fristverlängerung**

**Ausgangslage:**

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 18.03.2021 zur Vermeidung unbilliger Härten während der Corona-Pandemie eine Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen angewiesen. Grundsätzlich obliegt es den Kommunen aufgrund ihrer Finanzhoheit eigenständig in Bezug auf Billigkeitsmaßnahmen angemessene Ermessensentscheidungen im Rahmen der Gesetze treffen. In Anbetracht der besonderen Umstände empfiehlt der Bayerische Gemeindetag mit Schreiben vom 26.03.2021 eine erneute Anpassung der kommunalen Verwaltungspraxis an die vorgegebene Handhabung auf staatlicher Ebene.

**Stundung von Steueransprüchen**

Kommunen können stark betroffenen Unternehmen mit einer erleichterten Beantragung von Stundungen für bereits fällige oder bis zum 30.06.2021 fällig werdende Steuerforderungen entgegenkommen. Die Stundung kann zinslos erfolgen, sollte aber längstens bis zum 30.09.2021 gewährt werden. Danach ist es möglich, dass der Steuerschuldner erneut einen vereinfachten Stundungsantrag stellt. Allerdings soll diese zinslose Stundung dann nur in Verbindung mit einer angemessenen und längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

**Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**

Ebenso soll in Bezug auf bereits fällige oder bis zum 30.06.2021 fällig werdende Steuerschulden von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 30.09.2021 weiterhin abgesehen werden. Bis zum 30.09.2021 kann auf Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Bei Vereinbarung von Ratenzahlung ist ein Vollstreckungsaufschub und ein Erlass von Säumniszuschlägen sogar bis zum 31.12.2021 möglich.

Hinweis der Kämmerei:

Bei den Bescheiden für die Erhebung von Gewerbesteuer und Fremdenverkehrsbeitrag wird mit einem Hinweisblatt über die Möglichkeit des Stundungsantrages und der Anpassung der Vorauszahlungen informiert. Bei offenen Zahlungsforderungen erhält der Schuldner statt einer Mahnung ein Erinnerungsschreiben. Dabei fallen keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge an.

Anzahl der eingereichten Stundungsanträge 2021: 10

**Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:**

Kämmerer Wolfgang Krippel stellen den Sachverhalt vor. Es bestehen keine Nachfragen.

**Beschluss:**

Öffentlicher Teil der  
3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
05.07.2021

Der Haupt- Finanzausschuss beschließt, dass seitens der Verwaltung die Vorgaben des Bundesfinanzministerium für Stundungsanträge und Vollstreckungsmaßnahmen gem. Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages vom 26.03.2021 umgesetzt werden.

Sollten die Maßnahmen nochmals verlängert werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die entsprechenden Empfehlung der Bayerischen Gemeindetages für Stundungsanträge und Vollstreckungsmaßnahmen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**7.     Anfragen**

Es bestehen keine Anfrage.

Christiane Meyer  
Vorsitzende/r

Wolfgang Krippel  
Schriftführer/in